

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

**RS OGH 1976/3/23 5Ob536/76,
1Ob695/79, 4Ob17/21k**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.03.1976

Norm

ABGB §1295 Ia2

ABGB §1297

ABGB §1313a I

Rechtssatz

Wer, wenn auch als Erfüllungsgehilfe eines anderen, wissentlich oder fahrlässig sich an eine in der Regel von einem Fachmann durchzuführende, bei nicht fachgemäßer Ausführung erkennbar mit Gefahren verbundene Arbeit heranmacht, ohne die erforderlichen Fachkenntnisse zu besitzen, handelt schuldhaft. Geschieht die Handlung in einem Hause, in dem erkennbarerweise nicht nur beim auftraggebenden Mieter, sondern auch beim Hauseigentümer und anderen Mietern Schaden eintreten können, befinden sich auch diese Personen im Kreis derjenigen, die durch das Gesetz geschützt werden sollen, und sind daher unmittelbar Geschädigte, wenn ein Schaden bei ihnen eintritt.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 536/76

Entscheidungstext OGH 23.03.1976 5 Ob 536/76

Veröff: SZ 49/47

- 1 Ob 695/79

Entscheidungstext OGH 03.09.1979 1 Ob 695/79

nur: Wer, wenn auch als Erfüllungsgehilfe eines anderen, wissentlich oder fahrlässig sich an eine in der Regel von einem Fachmann durchzuführende, bei nicht fachgemäßer Ausführung erkennbar mit Gefahren verbundene Arbeit heranmacht, ohne die erforderlichen Fachkenntnisse zu besitzen, handelt schuldhaft. (T1)

- 4 Ob 17/21k

Entscheidungstext OGH 23.02.2021 4 Ob 17/21k

Beisatz: Hier: Montage einer neuen Armatur bei der Küchenspüle aus Gefälligkeit durch einen Nicht-Fachmann. (T2)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1976:RS0022806

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

26.03.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at